

Rolf Schälke . Bleickenallee 8 . 22763 Hamburg

Landgericht Berlin
Zivilkammer 24 (Pressekammer)
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Hamburg, 11. Februar 2019

In der Sachen
Schönherr ./ Schälke
27 O 78/09

lehne ich den Vorsitzenden Richter Thiel und den Berichterstatter Richter
Dr. Pfannkuche wegen

Besorgnis der Befangenheit

ab.

In der Verhandlung am 07. Februar 2019 schockierten mich die beiden
abgelehnten Richter mit der Äußerung, mein „Offener Brief“ wäre der
Privatsphäre zuzuordnen. Weiter Äußerungen des Vorsitzenden Richters und
kurze Kommentare des Richters Dr. Pfannkuche waren nicht minder
schockierend. Auch die Verhandlungsführung verursachte das Gefühl, die
Richter seien voreingenommen, nicht neutral. Der Schock saß so tief, dass
ich erst jetzt – vier Tage nach der Verhandlung - in der Lage bin, das
Ablehnungsgesuch zu stellen und zu begründen.

Einleitend allgemeine anerkannte Grundsätze für die Besorgnis der
Befangenheit, welche ich zu berücksichtigen bitte:

*„Befangenheit“ wird in Rspr. und Lit. definiert als eine **innere Haltung
des Richters**, die dessen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit
störend beeinflussen kann. Da sich ein solcher Zustand in der Regel
nicht beweisen lässt, setzt eine Ablehnung nicht den Beweis voraus,
dass ein Richter tatsächlich befangen ist. Ebenso wenig kommt es
darauf an, ob er sich selbst für befangen hält, noch darauf, ob er
Verständnis für Zweifel an seiner Unbefangenheit aufbringt.*

*Erforderlich ist nach allen Verfahrensordnungen (lediglich) ein „Grund“, „der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen“; anders ausgedrückt: ein Verdacht der Befangenheit. Die Rspr. folgert aus dem Wortlaut des Gesetzes („geeignet [...] zu rechtfertigen“, § 42 ZPO, § 24 StPO) seit je, dass die Besorgnis der Befangenheit nicht (allein) vom subjektiven Standpunkt des Ablehnenden aus zu beurteilen ist, sondern dass es sich um eine verallgemeinerungsfähige Sichtweise handeln muss. So exemplarisch das BVerfG: **„Entscheidend ist ausschließlich, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln“**. Zwar ist anerkannt, dass bei der Objektivierung des Besorgnisgrundes („vernünftige Würdigung“) der Standpunkt des Ablehnenden nicht in der Weise aus dem Blick verloren werden darf, dass an dessen Stelle eine richterliche Bewertung tritt, die ihre dem Ablehnenden als seine unterstellt. (ZIS 5/12 S231-232, Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor „Befangenheit im Prozess“)*

1. Mein „Offener Brief“ ist Sozialsphäre

Der abgelehnte Richter Thiel äußerte gleich zu Beginn der Verhandlung, mein „Offener Brief“ sei der Privatsphäre zuzuordnen, nicht der Sozialsphäre. Bei Verhandlungsberichten (Gerichtsberichterstattung) wäre das anders. Diese sind der Sozialsphäre zuzuordnen.

Das sehe ich nicht als fehlerhafte rechtlichen Würdigung, sondern als gewollte Entwürdigung meiner Person, den sich gerade in private Auseinandersetzungen nicht einmischt und an privaten Auseinandersetzungen und Gerichtsverfahren nicht interessiert ist, an. Auch im offenen Brief kommt das ohne Wenn und Aber, d.h. zwingend zum Ausdruck.

Wenn die abgelehnten Richter das nicht erkannten, so kann ich das nur mit deren Voreingenommenheit erklären. Ich würde das mit einer rechtlichen Würdigung eines Angeklagten als Mörder vergleichen, der lediglich jemanden als Arschloch bezeichnet hat. Die Einstufung gerichtlicher Auseinandersetzungen wg. Arschloch als Mordsache kann mit dem bedingungslosen Interesse der Richter erklärt werden, den Angeklagten

verurteilen zu können, koste es was es wolle. Diese Richter wären nicht neutral, deswegen abzulehnen.

2. Überraschungseffekt, Dringlichkeit war nicht vorhanden

Die Zuordnung des offenen Briefes der Privatsphäre wurde erst in der Verhandlung mir und meinem Anwalt zu Kenntnis gegeben. Vom Schriftsatz des Anwalts der Antragstellerin vom 05.02.19, der wie eine Anleitung der Verhandlungsführung daherkam, erfuhren wir erst nach Eröffnung der Verhandlung. Den abgelehnten Richtern lag dieser aber schon zwei Tage vorher vor und diente offensichtlich als Vorlage für die Verhandlungsführung.

Der damit erzeugte, offenbar gewollte **Überraschungseffekt** diente auch der als unlauter erscheinenden Absicht der abgelehnten Richter, mein Anliegen unter allen Umständen formal „begründet“ ablehnen zu können.

Es entstand der Eindruck, die abgelehnten Richter wollen schnell entscheiden, wie das bei starker Voreingenommenheit und demonstrierter Antipathie gegen einen Beklagten (Antragsgegner) der Fall ist. Verfügungsverfahren unterliegen anderen prozessualen Ordnungen als Hauptsacheverfahren. Begründet wird das mit Eilbedürftigkeit. Gesetzlich ist allerdings nicht dargelegt, wie zu verhandeln ist. Es bleibt im Ermessen der Richter, zu entscheiden, wie im Verfügungsverfahren verhandelt wird. In der hiesigen Sache gab und gibt es keine Eilbedürftigkeit, da nur über die Kosten verhandelt wurde und wird. Da darf nicht oberflächlich, aus den Bauch heraus, wie das im Verfügungsverfahren der Regelfall ist, verhandelt werden. Das Äußerungsverbot in dieser Sache gibt es nicht mehr, die Antragstellerin hatte vor Jahren auf ihre Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet. Nichts spricht für ein Eile.

Einen Überraschungseffekt zuzulassen und zu versuchen, noch in der Verhandlung am 07.02.19 es zu einer Antragstellung ohne von Amts wegen mir (unserer Seite) der Möglichkeit zu geben, sich gründlich mit den Argumenten der Antragstellerseite und den schockierenden Hinweisen des Gerichts auseinandersetzen zu können, widerspricht den Grundsätzen des Rechts auf rechtliches Gehör.

3. Protokoll

Ich wandte mich energisch gegen die Verhandlungsweise und begründete das. Im Protokoll wurde lediglich aufgenommen „Der Antragsteller rügt die Verhandlungsweise“, ohne meiner Begründung, auch keiner kurzen. Ich hatte dazu einen Antrag mit Begründung zur Aufnahme ins Protokoll gestellt. Der abgelehnte Richter Thiel nahm meinen Antrag an und sagte die Unwahrheit, dass er den Antrag ins Protokoll aufnimmt. Er diktierte ins Protokoll „Der Antragsgegner rügt die Verhandlungsführung“. Ich hatte aber nicht gerügt, sondern einen Antrag gestellt gehabt mit einer klaren Formulierung fürs Protokoll.

Die nur sporadische vorgebrachten Argumente meines Anwalts finden im Protokoll auch keinen Widerhall, bestenfalls mit dem Standardtext „Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert,“ was keinesfalls der Fall war. Nichts wurde erörtert, wir waren nicht vorbereitet, wurden überrascht. Da kann es keine Da kann es keine Erörterungen zum Sach- und Rechtsstand geben, weil man die Argumente der Gegenseite nicht kennt.

Sollte das tatsächlich so im Protokoll stehen, so ist das ein weiterer Grund für die Besorgnis der Befangenheit, denn erörtert wurde nichts. Die Erörterung wurde unterbrochen und wir mussten auf eine Antragstellung verzichten, um das rechtliche Gehör in dieser Sache in der 1. Instanz durchzusetzen.

Beim Diktieren des Protokolls diktierte der abgelehnte Richter Thiel zunächst „Der Antragsgegner beantragt ...“ Dann korrigierte er sich, „Ach ja, Sie stellen je keinen Antrag“ und diktierte „... stellt keinen Antrag“. So kann nur ein unverbesserlich voreingenommener Richter diktieren, der von Anfang an parteiisch ist und automatisch ins Protokoll all das diktiert, was seinen parteilichen Interessent dient, dem Antragsgegner schadet.

4. Verhandlungsführung

Die Verhandlung begann mit der Übergabe des Schriftsatzes der Gegenseite vom 05.02.19, in die mein Anwalt kurz reinschaute. Der Vorsitzende Richter Thiel begann sofort mit Darlegung seiner Meinung, der offene Brief sei der Privatsphäre zuzuordnen. Mein Anwalt widersprach dem, dann sprach der Anwalt der Antragstellerin. Ich konnte zuhören, war für die abgelehnten Richter ein Nichts, sie kamen auch nicht auf die Idee, mir den Schriftsatz

vom 05.02.19 zu zeigen, geschweige denn geben. Ich musste energisch protestieren, dazwischen gehen und verlangen, den Schriftsatz zu erhalten und überhaupt Gehör zu bekommen. Der Anwalt der Antragstellerin durfte zu Ende sprechen, erst dann erhielt ich den Schriftsatz und die Verhandlung wurde auf unseren Antrag hin unterbrochen. Auf meinen Vorwurf, dass ohne meiner Kenntnis des Schriftsatzes schon diskutiert wird, erwiderte der abgelehnte Richter Thiel zynisch, Ihr Anwalt hat ja sprechen dürfen und hat auch gesprochen.

Richter der Pressekammer, welche sich sehr intensiv, detailliert und ausführlich mit den Persönlichkeitsrechten beschäftigen, dürfen mich nicht als Pampel, als ein Nichts sehen, über meinen Köpfe hinaus verhandeln, wenn ich anwesend bin. Die abgelehnten Richter demonstrierten ihre Abgehobenheit, Verachtung, Missachtung mir gegenüber. Meine Würde nach Art. 1, GG wurde damit erheblich verletzt.

5. Versäumnisantrag aufgedrängt

Der Versäumnisantrag erfolgte de facto auf dringendes Anraten des Vorsitzenden Richters Thiel. Der Anwalt der Antragsstellerin hatte von sich eine solche Absicht nicht bekundet gehabt, sogar das Gegenteil. Es ist Rechtsprechung, dass Richter nicht Hinweise geben dürfen, dass ein Antrag auf Versäumnis zu stellen ist. Der Anwalt der Antragstellerin stellte keinen Versäumnisantrag. Er wurde eindringlich vom abgelehnten Richter Thiel auf diese Möglichkeit hingewiesen, und auf erst auf Nachfrage stellte Anwalt Reich den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils, was mit sicheren Kosten für mich einhergeht.

Der abgelehnte Richter Thiel hätte auf Grund der Tatsache, dass wir überraschend mit neuen Argumenten und Tatsachen konfrontiert wurden, wissend, dass ich mich in meinen Persönlichkeitsrechten durch die Verhandlungsführung erheblich verletzt fühle. Das habe ich dargelegt als begonnen wurde über mich zu verhandeln, ohne mir den neuen Schriftsatz vom 05.02.19 überhaupt zu zeigen und wie ein Pampel, Dussel behandelt wurde. Die Verhandlung hätte abgebrochen werden und über die Weiterführung der Verhandlung von Amts wegen entscheiden können und müssen. Nur so wäre Vertrauen in die Unabhängigkeit der abgelehnten Richter wieder hergestellt werden können. Nein, der abgelehnte Richter Thiel hat unseren Gegner gebeten, einen VU-Antrag zu stellen, wissend,

dass damit für mich zusätzliche Kosten – auch im Falle des Obsiegens – entstehen. Das empfinde ich als bewusste, absichtliche Schädigung meiner materiellen Situation und als Versuch, die mir zustehenden Rechte in der Sache zu enthalten.

Das hat sich bestätigt. Prompt erhielt mein Anwalt noch am gleichen Tag ein Fax vom Anwalt der Antragstellerin, dass er auf seine RA-Kosten des Versäumnisurteils verzichten würde, wenn wir im Gegenzug auf alle unseren anderen Ansprüche in Sachen Schönherr ./.. Schälike (insgesamt .4 Sachen) verzichten.

Diese einseitige unzulässige Unterstützung der Gegenseite seitens der abgelehnten Richter widerspricht der notwendigen, gesetzlich geforderten Neutralität, der Missachtung meiner Rechte, insbesondere meiner Persönlichkeitsrechte.

6. Mit „sie“ soll Schönherr gemeint sein.

In dem streitgegenständlichem offenen Brief heißt es:

„Der Streitwert wurde auf 7.500,- Euro festgesetzt. Damit erleiden bei Ihrem Angeln nicht nur Fische Qualen sondern auch ich als Gerichtsreporter quäle mich und leide. Allerdings zapple ich nicht, sondern schreibe an Sie diese offenen Zeilen.

...

... Dieses Geld zapfe ich ab von den Geschenken an meine Kinder und Enkel. Sollen sie sich quälen und selbst das Geld verdienen.“

Im Schriftsatz des Anwalts der Antragstellerin heißt es dazu:

„Sodann wird die Antragstellerin noch dazu aufgefordert, sich selbst zu quälen.

Sollen sie sich quälen und selbst Geld verdienen.“

Das Falschzitat „Sollen Sie sich quälen und selbst Geld verdienen,“ kommentiert mit den Worten, ich würde Ivonne Schönherr Qualen wünschen, hörte ich als Vorwurf aus dem Munde des Vorsitzenden Richters Thiel am 07.02.18. Der abgelehnte Richter Pfannkuche, der Berichterstatter, widersprach dem nicht.

Dass Anwalt Helge Reich Worte verdreht, Unwahres vorträgt bzw. falsch zitiert ist nicht neu, vielleicht sogar seine Aufgabe als Rechtsanwalt beim Vertreten seiner prominenten Mandanten. Er muss blind sein und Wahres verdrängen, Verdrehen können. Das gehört zu seinem anwaltlichen Geschäft und der seiner Mandanten. Damit muss und kann ich leben. Wahrscheinlich muss das auch so sein.

Gegenüber Richtern ist das anders, es ist unzulässig, so einseitig wie die Rechtsanwälte zu agieren, an die zur Verhandlung anstehenden Sachen heranzugehen. In Äußerungssachen erst recht bei Richtern der führenden Pressekammern, welche sich darauf konzentriert haben, jeden Satz, jedes Komma, jede Deutung, jeden flüchtigen Fehler auseinandernehmen, zu bewerten und über Abwägung der widersprüchlichen Parteiinteressen zu entscheiden. Bei den Richtern der Pressekammer darf es nicht passieren, dass diese, z.B., den Unterschied zwischen „Sie“ und „sie“ nicht erkennen.

Es gibt keine Erklärung dafür, weshalb die abgelehnten Richter diesem unwahren Vortrag des Anwalt der Antragstellerin folgten, sogar in die Verhandlung einführten, und nicht erkannten, dass das „sie“ im offenem Brief an dieser Stelle klein geschrieben war – im Gegensatz zu allen andern „Sie“, „Ihren“ etc. – und dass mit dem „sie“ meine Kinder und Enkel gemeint waren und nicht Ivonne Schönherr (Antragstellerin).

Die beiden abgelehnten Richter hielten es für möglich, dass mein Bestreben darin bestanden hat, Ivonne Schönherr sich quälen und leiden zu lassen, zu sehen. Der ganze offene Brief spricht eine andere Sprache. Nur voreingenommene, parteiische Richter können und wollen das nicht erkennen und mir fiese Ziele unterstellen, mich damit zu beleidigen, zu entwürdigen.

7. Zusammenfassend

Jeder einzelne der vorgetragenen Gründe rechtfertigt bereits für sich die Besorgnis der Befangenheit. Das gilt natürlich erst recht in einer Gesamtschau, in der sich ergibt, dass die abgelehnten Richter Thiel und Dr. Pfannkuche eine Verfahrensführung gewählt haben und in der Verhandlung Aussagen äußerten, die meine Recht auf rechtliches Gehör massiv einschränkte, dass sie sich so äußerten bzw. vorbereitet haben, das deutlich wurde, dass ihnen meine Sicht und die Sicht meines Anwalts egal sei, dass sie einseitig sowohl hinsichtlich einer vorläufigen Wertung des schon

Bekannten, sich allein auf den Vortrag des Anwalts der Antragstellerin stützten, sie darüber hinaus auch gegen ihre Wahrheitspflicht verstoßen haben, mich entwürdigten und beleidigten.

Es versteht sich von selbst, dass dann in der Gesamtschau dieser Ablehnungsgründe die Ablehnung gerechtfertigt ist.

8. Klarstellung

Zur Klarstellung möchte ich nochmals betonen, dass mein Ablehnungsgesuch nicht persönlich gemeint ist. Ich verstehe sogar, und kann es nachvollziehen, dass die abgelehnten Richter mir gegenüber voreingenommen sind, genauso wie ich voreingenommen gegenüber Richtern und Rechtsanwälten bin. Hätte ich eine juristische Ausbildung mit Zulassung als Richter, würde ich Schwierigkeiten haben, für oder gegen Richter zu entscheiden, neutral zu bleiben. Richter, welche in Sachen gegen mich entscheiden, müssen in der Lage sein, unvoreingenommen, neutral zu sein, denn auch meine Meinung, meine Haltung und meine Tätigkeit wird von Grundgesetz geschützt. Die Auseinandersetzungen mit mir bei den Pressekammern unterliegen immer einer Abwägung, sind niemals eindeutig. Unter diesen Umständen sind die Ansprüche an die Unvoreingenommenheit, Neutralität der richtenden Richter höher anzusetzen als gegen gemeine Kriminelle, Stänkerer, Verletzende der Menschenwürde anderer.

Zur Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf die einzuholende

dienstliche Erklärungen

der abgelehnten Richter Thiel und Dr. Pfannkuche , um deren Zuleitung vor Entscheidung ich bitte.

Rolf Schälke